



CH-6061 Sarnen, Postfach 1561, SJD

Per E-Mail an:

Eidgenössisches Departement für
Verteidigung, Bevölkerungsschutz und
Sport VBS
3003 Bern

hans.wipfli@vtg.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.3884
Unser Zeichen: fu

Sarnen, 21. Januar 2021

Änderung des Militärgesetzes und der Armeeorganisation; Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit der Stellungnahme zur Änderung des Militärgesetzes (MG) und der Armeeorganisation (AO) danken wir Ihnen.

Die Revision des MG und AO begrüssen wir, da somit die erforderlichen Grundlagen für die Umsetzung der Weiterentwicklung der Armee (WEA) bis Ende 2022 geschaffen oder angepasst werden.

Wir basieren in unserer Stellungnahme auf den Bemerkungen der Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF) und bitten Sie die folgenden Anträge zu berücksichtigen.

E-Mail-Adresse und Mobiltelefonnummer

Stellungspflichtige und Militärdienstpflichtige müssen dem Kreiskommando des Wohnsitzkantons mehrere Personendaten melden, darunter die Wohn- und Postadresse. Die Kommunikation zwischen dem Kreiskommando und der Militärverwaltung einerseits und den Pflichtigen andererseits findet allerdings bereits heute vermehrt über digitale Kanäle statt. Dies dürfte sich in nächster Zeit akzentuieren. Daher sind nebst der Wohn- und Postadresse auch die E-Mail-Adresse sowie die Mobiltelefonnummer von zentraler Bedeutung. Bereits heute ist vorgesehen, dass diese Daten im Personalinformationssystem der Armee und des Zivilschutzes (PISA) gespeichert werden. Die kantonalen Militärbehörden haben indes keine Möglichkeit diese Daten aktuell zu halten.

Antrag: Art. 27. Abs. 1 MG ist durch einen Buchstaben e zu ergänzen. Dort sind E-Mail-Adresse und die Mobiltelefonnummer zu nennen. Nach der Erfassung durch die Kantone sind die Truppenkommandanten zudem zu verpflichten, diese Angaben inklusive die Angaben über die berufliche Tätigkeit im PISA aktuell zu halten.

Ausserdienstlicher Arrestvollzug

Im Rahmen der Beschlüsse der Plenarversammlung der RK MZF vom Mai 2020 wurden auch Fragen des Arrestwesens behandelt. Die vom GS-VBS vorgelegten Gesetzesentwürfe wurden alle angenommen. Einzelne Passagen im vorliegenden Gesetzesentwurf weichen nun leider von der Fassung ab, die der RK MZF vorgelegt wurde. So lautet Art. 192 Abs. 4 nun "[...] wenn die Erfüllung der Aufgaben der Militärverwaltung oder der Armee nicht beeinträchtigt werden und keine zusätzlichen sachlichen oder personellen Mittel erforderlich sind." Dies anstatt "[...], wenn die Erfüllung der Aufgaben der Militärverwaltung oder der Armee nicht beeinträchtigt wird."

Antrag: Wir ersuchen Sie, den Wortlaut gemäss den von Ihnen der Plenarversammlung der RK MZF im Mai 2020 vorgelegten Wortlaut beizubehalten.

"Verbliebenenkurs"

Angehörige der Armee (AdA), die die vorgeschriebenen Mindestleistungen in der ausserdienstlichen Schiesspflicht nicht bestehen, müssen einen sogenannten Verbliebenenkurs absolvieren. Dieser besoldete Dienstag wird an die Ausbildungsdienstpflicht angerechnet. Deshalb können nur AdA aufgeboden werden, die noch ausbildungsdienstpflichtig sind. Durchdiener und andere AdA, die ihre Ausbildungsdienstpflicht bereits erfüllt haben, können nicht zu diesem Kurs aufgeboden werden, auch wenn sie noch über mehrere Jahre militärdienstpflichtig und mit der persönlichen Waffe ausgerüstet sind. Darunter leidet die Schiessfertigkeit und die Sicherheit im Umgang mit der Waffe.

Antrag: Art. 63 Abs. 5 MG und Art. 17 Schiessverordnung sind so zu ändern, dass der Verbliebenenkurs – wie dies beim Orientierungsveranstaltung für die Stellungspflichtigen der Fall ist – ein unbesoldeter, nicht an die Ausbildungspflicht angerechneter Kurs (Amtstermin) wird. Die Unentgeltlichkeit des Transports mit ÖV ist sicherzustellen. Ebenso die Konsequenzen bei einer Unterlassung des Amtstermins.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Freundliche Grüsse



Christoph Amstad
Regierungsrat

Kopie an:

- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung
- Kantonspolizei
- Staatskanzlei (Kommunikation)